

Arbeitsrechtliche Infos kurz und kompakt

Mögliche Vertragsarten

- **Echter Dienstvertrag (Arbeitsvertrag)**
- **Freier Dienstvertrag**
- **Werkvertrag**

- Volontariat keine Verpflichtung zur Arbeitsleistung, kein Entgeltanspruch
- Pflichtpraktikum Ergänzung zur schulischen Ausbildung
- Ferialarbeitnehmer sind Arbeitnehmer

Pflichtpraktikum

- **Primär = Ausbildungszweck** dh „Erlernen“ von praktischen Fähigkeiten die in der Schule (bzw Studium) „theoretisch“ vermittelt werden.

Arbeitspflicht?

Lern & Ausbildungszweck?

Bindung an Arbeitsort?

Entgeltanspruch?

Bindung an Arbeitszeit?

Versicherung?

Kommt Arbeitsrecht zur Anwendung?

Abschluss Arbeitsvertrag

- Arbeitsvertrag = zivilrechtlicher Vertrag zwischen AG & AN
- AG = Jeder, der im Rahmen eines Arbeitsvertrages über die Arbeitskraft eines anderen verfügt (§ 2 Abs 1 ASchG, 35 ASVG, § 51 ASGG)
- AN = Wer von einem anderen zu Diensten in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit verpflichtet ist (§ 36 ArbVG)
- AN-Gruppen:
 - Angestellte, Arbeiter, andere (Lehrlinge, Vertragsbedienstete, Beamte usw)

Beschäftigung von Minderjährigen - AZ

- Wichtige Informationsquelle =
KJBG = Kinder und Jugendlichen Beschäftigungsgesetz
- **Jugendliche????** -> Die das 15. Lebensjahr vollendet haben und der allgemeinen Schulpflicht unterliegen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs.
- Arbeiterkammer -> 050 – 477 1004 Abteilung Arbeitsrecht
-> 050 - 477 1002 Abteilung Lehrlings- & Jugendschutz



Beschäftigung von Minderjährigen - AZ

➤ Achtung Arbeitszeitgrenzen:

- 8 Stunden täglich bzw 40 Stunden wöchentlich

➤ Achtung: In manchen KV's gibt es andere NAZ-Regelungen:

➤ zB. Handel -> 38,5 / Woche; 8h pro Tag

➤ Ersten 1,5 Stunden zuschlagsfrei...

➤ Erweiterte Arbeitszeitgrenzen:

- 0,5 Stunden täglich (und maximal 3 Stunden pro Woche) als „Vor- und Abschlussarbeiten“ -> Dies sind keine Überstunden aber: es besteht eine Ausgleich

- 9 Stunden täglich bei längerer Wochenfreizeit

Beschäftigung von Minderjährigen - AZ

- Überstundenverbot bei Minderjährigen:
 - (rechtswidrig) geleistete Überstunden sind mit 50% zu vergüten
 - Über 18-jährige Lehrlinge erhalten den niedrigsten Facharbeiterlohn

- Für Jugendliche über 16 Jahre sind Überstunden NUR möglich:
 - für Vor- und Abschlussarbeiten
 - maximal 30 Minuten täglich
 - Konsumation = primär Zeitausgleich durch frühere Beendigung oder auch späteren Arbeitsbeginn -> spätestens in der Folgewoche!
 - Nur wenn dies „nicht möglich“ Ausbezahlung der Überstunden.

Beschäftigung von Minderjährigen -AZ

➤ Wochenfreizeit / Wochenruhe:

Wöchentlich ununterbrochene Freizeit von 2 Kalendertagen, wobei der ganze Sonntag umfasst sein muss.

-> Hat spätestens um 13:00 Uhr am Samstag zu beginnen, außer bei unbedingt notwendigen Abschlussarbeiten Beginn am Samstag um 15:00 Uhr.

-> Ausnahmen: zB Handel: Samstag 18:00 Uhr bis Montag 07:00 Uhr

Beschäftigung von Minderjährigen -AZ

- Nacharbeitsverbot von 20⁰⁰ – 6⁰⁰
-> jedoch Ausnahmen (z.B.: Gastgewerbe 23 Uhr)
(z.B. Schichtbetrieb über 16 Jahre bis 22 Uhr)
- Ruhezeit 12 Stunden täglich
- Ruhepause täglich 0,5 Stunde wenn mehr als **4,5 Stunden** „gearbeitet“ werden (spätestens nach der 6. Stunde zu absolvieren)
- Sonn- und Feiertagsbeschäftigungsverbot
-> jedoch Ausnahmen (z.B.: Gastgewerbe)
- Wochenfreizeit / Wochenruhe:

Beendigung eines Arbeitsverhältnisses

- Arbeitgeber-Kündigung
 - Arbeitnehmer-Kündigung
 - Einvernehmliche Auflösung
 - Berechtigter vorzeitiger Austritt
 - Entlassung
-
- **Worauf immer zu achten bei Beendigung?**
 - Endabrechnung, Dienstzeugnis bzw Praktikumsbestätigung, sind noch Ansprüche offen (Überstunden?....Arbeitszeitaufzeichnungen?)

Nützliche Informationsquellen

- Rechtliche Grundlage für Lehrlinge = Berufsausbildungsgesetz (BAG).
- Lehrberufsliste auf der Webseite Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort:
<https://www.bmdw.gv.at/Themen/Lehre-und-Berufsausbildung/lexicon.html>
- Lehrvertrag = schriftlich abzuschließen
+ bei minderjährigen Lehrlinge = Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
- Für den Inhalt des Lehrvertrages = Lehrberufsliste ausschlaggebend.